

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 84/06

5. Oktober 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-140/05

Amalia Valeško / Zollamt Klagenfurt

DIE ÖSTERREICHISCHE REGELUNG, MIT DER EINE STEUERBEFREIUNG FÜR AUS SLOWENIEN EINGEFÜHRTE ZIGARETTEN ÜBERGANGSWEISE BEGRENZT WIRD, IST MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT VEREINBAR

Die sich aus dieser Regelung ergebende unterschiedliche Behandlung stellt keine Diskriminierung gegenüber Einfuhren aus solchen an die Republik Österreich angrenzenden Drittländern und neuen Mitgliedstaaten dar, die für diese Waren ein Besteuerungsniveau praktizieren, das unter dem vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen liegt

Die österreichische Regelung sieht vor, dass die Verbrauchsteuerbefreiung für Tabakwaren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden, die ihren normalen Wohnsitz in Österreich haben und über eine Landgrenze oder auf einem Binnengewässer unmittelbar in das Steuergebiet einreisen, bei der Einreise aus Slowenien bis zum 31. Dezember 2007 auf 25 Zigaretten beschränkt ist.

Im Juli 2004 reiste Frau Valeško, eine österreichische Staatsbürgerin, aus Slowenien kommend in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich ein, wo sie ihren Wohnsitz hat.

Bei der Kontrolle an der österreichischen Grenzübertrittsstelle meldete sie 200 Zigaretten an. Unter Berufung auf das Tabaksteuergesetz¹ und die darin auf 25 Stück begrenzte Freimenge setzte das Zollamt Klagenfurt für 175 der 200 von Frau Valeško eingeführten Zigaretten Tabaksteuer in Höhe von 16,80 Euro fest.

¹ Tabaksteuergesetz vom 31. August 1994 (BGBl 1994/704) in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes vom 19. Dezember 2003 (BGBl I 2003/124).

In ihrer gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung machte Frau Valeško geltend, dass die auf 25 Stück begrenzte Verbrauchsteuerbefreiung im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehe.

Nachdem die Berufung abgewiesen worden war, hat der Unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Klagenfurt, das mit dieser Rechtsache befasste österreichische Gericht, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorgelegt, ob Österreich die Verbrauchsteuerbefreiung für aus Slowenien eingeführte Zigaretten auf 25 Stück begrenzen kann, soweit sie nach Österreich im persönlichen Gepäck von Personen eingeführt werden, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben und aus Slowenien kommend über eine Landgrenze oder auf einem Binnengewässer unmittelbar in sein Steuergebiet einreisen.

Der Gerichtshof führt zunächst aus, dass die Verbrauchsteuerbefreiung im Verkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft nach der Richtlinie über die Einfuhr im internationalen Reiseverkehr² auf 200 Stück begrenzt ist. Innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Grenzen bleiben die Mitgliedstaaten allerdings befugt, diese Freimenge niedriger festzusetzen³.

Nach der Beitrittsakte⁴ können die Mitgliedstaaten übergangsweise für aus Slowenien in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden.

Weiter führt der Gerichtshof aus, dass Steuervorschriften ein wichtiges und wirksames Instrument zur Bekämpfung des Konsums von Tabakwaren und damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellen.

Er betont, dass die österreichische Regelung mit der auf 25 Zigaretten begrenzten Freimenge eingeführt wurde, um zu verhindern, dass sich in Österreich wohnhafte Personen systematisch der Zahlung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten dadurch entziehen, dass sie, häufig bei wiederholten Kurzreisen, Zigaretten in an die Republik Österreich angrenzenden Drittländern erwerben, in denen das Besteuerungsniveau und damit die Preise erheblich niedriger sind.

² Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (ABl. L 133, S. 6) in der Fassung der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 77/388/EWG sowie zur Erhöhung der Freibeträge für Reisende aus Drittländern und der Höchstgrenzen für steuerfreie Käufe im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (ABl. L 60, S. 14).

³ Vgl. Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie.

⁴ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 33).

Der Gerichtshof schließt daraus, dass die auf 25 Zigaretten begrenzte Freimenge noch auf die Richtlinie 69/169 in Verbindung mit der Beitrittsakte gestützt werden kann⁵.

Die genannte spezielle Gefahr einer Umgehung der Steuerpolitik und einer Beeinträchtigung des Zieles des Schutzes der öffentlichen Gesundheit besteht nach dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union fort, da dieser neue Mitgliedstaat die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten bis zum 31. Dezember 2007 aufschieben kann, auch wenn er seine Verbrauchsteuersätze schrittweise anheben muss.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass die Situation derjenigen an die Republik Österreich angrenzenden Drittländer und neuen Mitgliedstaaten, die für Tabakwaren ein Besteuerungsniveau praktizieren, das unter dem vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen liegt, nicht mit der anderer Drittländer vergleichbar ist. Aus diesem Grund kann die sich aus der österreichischen Regelung ergebende unterschiedliche Behandlung nicht als Diskriminierung der Einfuhren aus diesen Drittländern und neuen Mitgliedstaaten angesehen werden.

Der Gerichtshof erklärt daher, dass die österreichische Regelung, mit der die Freimenge für aus Slowenien eingeführte Zigaretten übergangsweise auf 25 Stück begrenzt wird, nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, HU, IT, PL, SK, SL.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-140/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

⁵ Vgl. Artikel 24 der Beitrittsakte.